

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2023)

zum Thema:

Wenn Polizisten kiffen

und **Antwort** vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

Senatsverteilung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15895

vom 20. Juni 2023

über Wenn Polizisten kiffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche dienstrechtlichen Vorschriften und Regularien greifen, wenn bei einer Polizeidienstkraft ein Verdacht auf Konsum von Cannabis festgestellt wird?
2. Welche Schritte in welcher Abfolge werden in einem solchen Fall vom Dienstherrn eingeleitet?

Zu 1. und 2.:

Bei einem Missbrauch von Betäubungsmitteln und/oder bei einem Verstoß gegen Strafvorschriften kommen folgende dienstrechtliche Vorschriften und Regularien in Betracht:

Verbeamtete Dienstkräfte: Für verbeamtete Polizeidienstkräfte kommen Verstöße gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) in Verbindung mit § 101 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und § 35 Satz 2 BeamtStG i. V. mit der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 (BE) in Betracht, nach der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im

und außer Dienst zu besonderer Gesetzestreue verpflichtet sind. Des Weiteren ist in der PDV 350 geregelt, dass der Dienst ausgeruht und nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel anzutreten ist. Während des Dienstes oder in Diensträumen dürfen grundsätzlich keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich genommen oder angeboten werden.

Verstöße führen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 BeamtStG i. V. m. §§ 33, 34 LBG und bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 und/oder Nr. 2 BeamtStG i. V. m. §§ 33, 34 LBG in der Regel zu einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Sollte bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Widerruf der Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs zu einem Zeitpunkt kurz vor der regelhaften Beendigung des Vorbereitungsdienstes bekannt werden, wird in der Regel keine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgenommen. Bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Lebenszeit kommt in gravierenden Fällen eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht. Entscheidend sind stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Tarifbeschäftigte Dienstkräfte: Gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Regelungen erfolgt ggf. eine arbeitsrechtliche Abmahnung. Bei einem gravierenden Verstoß ist eine Kündigung möglich.

Zur Umsetzung der oben genannten Vorschriften und Regularien werden stets die notwendigen Schritte eingeleitet. Diese richten sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles und können beispielsweise eine Einziehung der Dienstwaffe, eine polizeiärztliche Begutachtung sowie die Information über Hilfsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer Suchtentwicklung beinhalten.

3. Welche Disziplinarmaßnahmen sind bei nachgewiesener Feststellung von (auch gelegentlichem) Konsum von Cannabis möglich, auch trotz der Tatsache, dass der Konsum nicht strafbar ist? Welche davon sind zwingend, bei welchen gibt es Ermessen?

Zu 3.:

Die Entscheidung über die jeweils zu treffende Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Sie ergeht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DiszG nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder

des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Vertrauen der Dienstbehörde oder der Allgemeinheit beeinträchtigt wurde (§ 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 DiszG). Erscheint keine Disziplinarmaßnahme angezeigt, wird das Disziplinarverfahren eingestellt (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 DiszG).

4. Wie ist die entsprechende Handhabung solcher Fälle, wenn es sich um Polizeidienstkräfte in der Ausbildung (Anwärter*innen) handelt?

5. Wird bei Anwärter*innen regelmäßig die fehlende Eignung für den Polizeidienst angenommen und die Beendigung des Dienstverhältnisses angestrebt oder werden je nach Einzelfall auch disziplinarische Maßnahmen unterhalb dessen ergriffen?

Zu 4. und 5.:

Siehe Antworten zu 1. und 3. Als Disziplinarmaßnahmen kommen bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nur Verweise und Geldbußen in Betracht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 DiszG). Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BeamtStG (§ 5 Abs. 3 Satz 2 DiszG). Nach § 23 Abs. 4 BeamtStG können sie jederzeit entlassen werden, wobei ihnen Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden soll.

Im Rahmen des Ausbildungs- und Sozialisationsauftrags der Polizeiakademie (PA) können Gespräche mit den Nachwuchskräften (NWK) durch die Klassenleitung und die Semesterbetreuung unter Einbeziehung der Anlaufstelle für Beratung und Konfliktbewältigung der PA geführt werden. Sachverhaltsabhängig können sich unter Einbeziehung der Personalstelle ggf. Maßnahmen zur gesundheitlichen Überprüfung und der charakterlichen Eignung der NWK für den Polizeiberuf ergeben.

6. Wie viele Disziplinarverfahren gab es jeweils in den letzten fünf Jahren aufgrund des Verdachts auf Cannabiskonsum und wie viele davon endeten mit a) Einstellung, b) einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, c) anderen Maßnahmen?

7. Wie viele Disziplinarverfahren gab es jeweils in den letzten fünf Jahren aufgrund des Verdachts auf sonstigen Drogenkonsum und wie viele davon endeten mit a) Einstellung, b) einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, c) anderen Maßnahmen?

Zu 6. und 7.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

8. Welche entsprechenden Regelungen gibt es bei Verdacht oder Feststellung von gelegentlichem oder regelmäßigem Alkoholkonsum durch Polizeidienstkräfte? Wird hier regelmäßig die fehlende Eignung für den Dienst angenommen?

Zu 8.:

Besteht der konkrete Verdacht eines suchtbedingten Problems im Zusammenhang mit Alkoholkonsum, gelten die gleichen Grundsätze wie unter 1. bis 5. dargestellt.

9. Welche Vorbereitungen trifft die Berliner Polizei hinsichtlich der Vorschriften und Regularien bei Verdacht auf Cannabiskonsum angesichts der in Aussicht stehenden Entkriminalisierung des Besitzes und Erwerbs von Cannabisprodukten?

Zu 9.:

Die Polizei Berlin bietet schon jetzt niedrighschwellige Angebote zur Konsumreflektion durch die Sozialberatung an. Die Beschäftigten werden durch gedruckte Publikationen als Auslagen, in digitaler Form und durch Informationsveranstaltungen der Sozialberatung über die Wirkungen von Suchtmitteln, die gesundheitlichen Folgen des Konsums sowie die Auswirkungen suchtbedingten Verhaltens informiert. Bei Rechtsänderungen werden diese Angebote überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Berlin, den 10. Juli 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport